



Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1)

Der Verein führt den Namen "Stadtmarketing Gemünden aktiv e.V."

(2)

Er ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Gemünden a. Main.

(3)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

(1)

Zweck des Vereins ist es, die Entwicklung der Stadt Gemünden a.Main mit ihren Stadtteilen zu fördern. Durch seine Tätigkeit trägt der Verein dazu bei, Tourismus, Handel, Gewerbe und Vereine zu fördern.

(2)

Aufgaben des Vereins sind insbesondere:

- Mitwirkung in Infrastrukturangelegenheiten,
- Förderung des wirtschaftlichen und kulturellen Lebens,
- Förderung der betrieblichen Interessen der Mitglieder des Vereins,
- Durchführung von Veranstaltungen, Tagungen,
- Mitwirkung bei der Verschönerung der Stadt Gemünden a.Main und der Stadtteile, Sensibilisierung der Bevölkerung zur Gastlichkeit,
- Wahrnehmung der Interessen des Vereins gegenüber Behörden, Verbänden, Vereinigungen,
- Durchführung von Werbung, Öffentlichkeitsarbeit, Messebesuche,

(3)

Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(4)

Die Mittel des Vereins, also Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Spenden, Förderbeiträge und alle sonstigen Einnahmen und Zuwendungen, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(5)

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf den Ersatz nachgewiesener Aufwendungen. Dem Verein ist es unter Einhaltung der Regelungen in diesem § 3 gestattet, eine Gesellschaft zu gründen oder sich an einer Gesellschaft zu beteiligen.

(6)

Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

(1)

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Juristische Personen im Sinne dieser Vorschrift sind neben juristischen Personen des Privatrechts insbesondere auch öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen, Zweckverbände, Kammern, Vereine, Verbände und Vereinigungen sofern sie rechtsfähig sind.

(2)

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod, Erlöschen einer juristischen Person oder Streichung der Mitgliedschaft.

(2)

Der Austritt ist dem Vorstand - unter Einhaltung einer Kündigungsfrist bis 30.09. zum jeweiligen Jahresende - schriftlich zu erklären.

(3)

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Gesamtvorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Gesamtvorstand bekanntzugeben.

(4)

Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Gesamtvorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Gesamtvorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 5

Beiträge u.a.

(1)

Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie durch Mitarbeit, Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit fördern.

(2)

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren verpflichtet. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Gebühren wird durch den Gesamtvorstand in einer Beitrags- und Gebührenordnung bestimmt.

(3)

Die Beiträge und Gebühren dürfen nur für Vereinszwecke verwendet werden.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Gesamtvorstand

§ 7

Vorstand

(1)

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und den beiden gleichberechtigten 2. Vorsitzenden.

(2)

Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils mit Einzelvertretungsberechtigung.

(3)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur natürliche Mitglieder des Vereins oder organschaftliche Vertreter einer juristischen Person eines Vereinsmitglieds.

Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Die Wiederwahl ist zulässig.

(4)

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die beiden 2. Vorsitzenden nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden dürfen. Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung des Vereins über 1.000,00 Euro begründen bedürfen nur im Innenverhältnis der Zustimmung des Gesamtvorstandes.

(5)

Der Vorstand (Abs.1) ist zu redaktionellen Änderungen der Satzung und zu Änderungen, die auf Grund von Beanstandungen des Registergerichts oder des Finanzamtes (wegen der Gemeinnützigkeit) erforderlich sind, ermächtigt.

(6)

Dem Vorstand obliegen neben der Vertretung des Vereins alle Maßnahmen, die ihm durch die Satzung ausdrücklich zugewiesen sind.

(7)

Der Vorstand erstattet einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht dem Stadtrat von Gemünden a.Main.

§ 8

Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes (§ 8 der Satzung),

- dem Schriftführer,
- dem Kassierer,
- einem Vertreter der Stadt Gemünden a.Main
- und bis zu 7 Beisitzern.

Für die Wahl gilt § 8 Absatz (3) entsprechend.

Der Vertreter der Stadt wird durch den 1. Bürgermeister bestimmt.

Der Gesamtvorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins und für die Angelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung, und dem Vorstand ausdrücklich vorbehalten sind.

§ 9

Sitzungen des Gesamtvorstands

(1)

Sämtliche Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung und dem Vorstand vorbehalten sind, werden in Sitzungen des Gesamtvorstandes behandelt und beschlossen. Diese werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Über die Sitzungen ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die von ihm und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Die Sitzungen des Gesamtvorstandes finden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr statt. Einladungen müssen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

(2)

Bei Beschlüssen des Gesamtvorstandes entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(3)

Der Gesamtvorstand kann weitere Personen mit heranziehen, diese sind jedoch nicht stimmberechtigt.

§ 10

Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Jahresquartal statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Zehntel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Gesamtvorstand verlangt.

(2)

Mitgliederversammlungen sind vom Gesamtvorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung per Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Stadt Gemünden a.Main einzuberufen. Auswärtige Mitglieder erhalten eine fristgerechte schriftliche Einladung (Email-Benachrichtigung ist zulässig).

(3)

Anträge können in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn diese mindestens drei Tage vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind.

(4)

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(5)

Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(6)

Stimmberechtigte Mitglieder sind alle Mitglieder. Juristische Personen werden von ihren organschaftlichen Vertretern vertreten. Die Erteilung einer Vollmacht ist zulässig. Sie bedarf der Schriftform.

(7)

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Verlangen der Mehrheit sind diese Abstimmungen schriftlich und geheim durchzuführen.

(8)

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die von ihm und dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

(9)

Der Gesamtvorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, für die die Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend gelten.

(10)

Der Mitgliederversammlung ist Folgendes vorbehalten:

- Entgegennahme der Jahresberichte
- Wahl des Vorstandes und des Gesamtvorstandes
- Entlastung des Vorstandes und des Gesamtvorstandes
- Wahl zweier Kassenprüfer
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

§ 11

Arbeitsgruppen

Der Gesamtvorstand darf Arbeitsgruppen einsetzen. Solche Arbeitsgruppen sind von einem Mitglied des Gesamtvorstandes zu führen.

§ 12

Kassenprüfer

(1)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Gesamtvorstandes sein. Eine Wiederwahl ist möglich.

(2)

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Gesamtvorstand Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung ein Prüfungsbericht und beantragen die Entlastung des Kassierers und der übrigen Gesamtvorstandsmitglieder. Sonderprüfungen sind möglich.

§ 13

Personal

(1)

Der Verein kann einen oder mehrere Geschäftsführer beschäftigen. Er wird vom Gesamtvorstand bestellt. Wiederholte Bestellungen sind zulässig.

(2)

Die Vergütung des Geschäftsführers wird in einem Arbeitsvertrag geregelt.

(3)

Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Vereins eigenverantwortlich nach dem Gesetz, der Vereinssatzung und einer Geschäftsordnung unter Beachtung der Beschlüsse des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung.

(4)

Der Geschäftsführer unterrichtet den Gesamtvorstand über alle wesentlichen Geschäftsvorfälle und informiert hierüber in den Sitzungen des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung.

(5)

Die für den Geschäftsführer gegebenen Vorschriften gelten auch für einen eventuellen Stellvertreter, sofern ein solcher vom Gesamtvorstand bestellt wurde.

§ 14 Auflösung

(1)

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.

(2)

Zur Auflösung des Vereins durch Beschluss ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

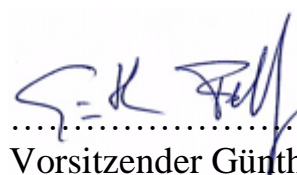
(3)

Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

(4)

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gemünden a.Main, die dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich im Bereich von Kultur und Tourismus zu verwenden hat.

Diese Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung des Vereins „Stadtmarketing Gemünden aktiv e.V.“ am 09. April 2019 beschlossen.


.....
Vorsitzender Günther Felbinger